

Einkaufsbedingungen der Firma M-U-T-GREEN Technology GmbH Schießstattgasse 49, A-2000 Stockerau

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Geltung

Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich und automatisch diese Einkaufsbedingungen. Wird eine Kopie dieser Einkaufsbedingungen dem Verkäufer vor oder gleichzeitig mit der Bestellung übersandt, so werden sie automatisch zum Vertragsinhalt für dieses und alle nachfolgenden Geschäfte. Widersprüche zu diesen Einkaufsbedingungen sind vor Kaufabschluss gegenseitig schriftlich zu vereinbaren.

1.2. Lieferzeit - Verzugsstrafe

Die vereinbarte Lieferzeit sowie alle Zwischentermine sind verbindlich. Umstände, die ihre Einhaltung unmöglich machen, sind dem Käufer sofort mitzuteilen. Für den Fall des Verzuges, **unabhängig von der Kenntnisnahme durch den Käufer**, kann der Käufer pauschal für jede begonnene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 1 %, max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich darüberhinausgehenden Schadens wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Auf eine verspätete Lieferannahme wird jedoch dadurch nicht von Vorneherein verzichtet.

1.3. Lieferung

1.3.1.

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung „DDP Lieferort“ **gemäß INCOTERMS 2020** zu erfolgen, sie ist sachgemäß zu verpacken und gegen Transport- und andere Schäden in ausreichender Höhe vom Verkäufer zu versichern. Alle Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

1.3.2.

Der gegenseitig vereinbarte Liefertermin ist in der Bestellung schriftlich festgehalten. Der Verkäufer darf Teillieferungen nur mit unserem Einverständnis durchführen.

1.4. Zahlung

1.4.1.

Allfällige Teilzahlungen sind vor Kaufabschluss zu vereinbaren und die Zahlungsverpflichtung durch eine gültige Bankgarantie oder ein sonstiges, gesondert zu vereinbarendes Besicherungsmittel abzusichern. Alle Preise verstehen sich, wenn nicht schriftlich anders vereinbart als Festpreise, wobei die Preisbasis in der Bestellung angeführt wird.

1.4.2.

Aus den Rechnungen, welche ausschließlich an invoice@mut-gt.at zu übermitteln sind, hat die jeweilige Bestellnummer hervorzugehen, ansonsten kann die Zahlung nicht geleistet werden.

1.4.3.

Eine an den Verkäufer durchgeführte Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die dem Käufer zustehende Ansprüche.

1.4.4.

Für die Zahlung von Montagerechnungen ist die Vorlage eines vom Käufer bestätigten **schriftlichen** Montagenaachweises **mit Angabe vom Leistungszeitraum, geleisteten Stunden und Projektname / Auftragsnummer erforderlich**. Der bestätigte Montagenaachweis verbleibt beim Käufer.

1.5. Rücktritt

Der Käufer ist berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber dem Verkäufer von einem Vertrag zurückzutreten, falls der Verkäufer formal oder tatsächlich insolvent wird oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

1.6. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen und Betriebsstillstände im Betrieb des Verkäufers, Mobilisierung und Krieg sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, welche diesen an der rechtzeitigen Lieferung der vom Käufer bestellten Ware hindern, berechtigen den Käufer zur Stornierung des Auftrages, doch ist der Käufer in diesem Falle nach unserer Wahl auch berechtigt, nach Aufhebung des

Lieferhindernisses Lieferung zu verlangen. Nach Wahl des Käufers ist dieser berechtigt den Verkäufer davon mittels eingeschriebenen Briefs zu verständigen.

1.7. Keine Genehmigungsfiktion

Auch eine länger andauernde Benützung der mangelhaften Sache gilt nicht als deren Genehmigung **oder Übernahme**, noch als Verzicht des Käufers auf die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte.

2. LIEFERERFÜLLUNG

2.1. Lieferung

2.1.1.

Die Lieferungen sind nach Anweisungen des Käufers abzuwickeln und zum vereinbarten Termin bzw. nach den Liefereinteilung des Käufers vorzunehmen. Für alle Handelsklauseln gelten die **INCOTERMS 2020**. Terminüberschreitungen berechtigen den Käufer, die noch ausstehende Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verzugsfolgen.

2.1.2.

Die Lieferfreigabe erfolgt durch eine vom Käufer vorgenommene Abnahmeprüfung. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.

2.2. Gewährleistung

2.2.1.

Der Lieferant bzw. Verkäufer ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt werden kann, jederzeit auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern, sobald die Unbrauchbarkeit festgestellt ist. Dem Käufer stehen in derartigen Fällen sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche und deren Geltendmachung bis zur vollständigen Verarbeitung vor und verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Geltendmachung bzw. Verfristung.

2.2.2.

Die Ersatzlieferung hat sofern in der Bestellung nicht anders angegeben „DDP Lieferort“ **gemäß INCOTERMS 2020** zu erfolgen. In dringenden Fällen ist der Käufer ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung oder Behebung der Mängel unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2.2.3.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Schadensersatz und die sich daraus für den Käufer ergebenden Ansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

2.3. Produkthaftung

2.3.1.

Hat der Käufer, aus welchem Rechtsgrund auch immer an seinen Kunden oder dritte Personen Leistungen zu erbringen, so haben diese einwandfrei zu erfolgen. Weisen diese Leistungen jedoch Mängel auf, deren Ursache darin gelegen ist, dass die Lieferung bzw. Leistung des Verkäufers mit einem Mangel behaftet ist, der durch das vom Verkäufer gelieferte Produkt verursacht worden ist, so hat er den Käufer hinsichtlich derartigen Ansprüche vollkommen schadlos zu halten.

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ANLAGEGÜTER UND SONSTIGES

3.1.

Für alle Bestellungen des Käufers für Anlagegüter gelten ergänzend zu Punkt 1.1 die Allgemeinen Lieferbedingungen und Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen-, Stahl- und Eisenbauindustrie Österreichs, der Stark- und Schwachstromindustrie Österreichs **in der jeweiligen gültigen Fassung**, welche jederzeit auf unserer homepage <https://www.mut-gt.at> einsehbar sind und downgeloadet werden können, soweit sie nicht mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen.

3.2. Lieferung

3.2.1.

Zum Lieferumfang gehört im Bedarfsfall ein kompletter Satz Werkstattzeichnungen in **vervielfältigbarer** Ausführung und digitale Modelle zur Verwendung CAD System des Käufers in einem verarbeitbaren Format. Der Käufer ist berechtigt, sich dieser Zeichnungen zur Ausführung von Änderungen, Reparaturen, Anfertigungen von Ersatzteilen usw. zu bedienen und die Zeichnungen und Modelle für diesen Zweck unter Einhaltung eventuell zur Anwendung gelangender Geheimhaltungspflichten auch Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.3. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer wie folgt:

3.3.1.

Alle diejenigen Teile, welche nachweisbar wegen fehlerhafter und mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden vom Verkäufer binnen angemessener Frist unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert.

3.3.2.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht für Mängel, welche während eines Zeitraumes von vierundzwanzig Monaten, gerechnet ab Inbetriebnahme beim Endkunden, aufgetreten sind.

3.3.3.

Die aufgetretenen Mängel werden dem Verkäufer angezeigt. Lässt sich der Verkäufer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Verkäufer Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware oder Teile an den Käufer erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Weiters trägt der Verkäufer die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues der beanstandeten Ware bzw. der beanstandeten Teile der Ware.

3.3.4.

Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auch auf diejenigen Teile der Lieferung, welche der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat. Hat der Verkäufer nach Meldung der aufgetretenen Mängel und Ablauf einer angemessenen Frist sein Einverständnis zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht gegeben, ist der Käufer berechtigt, den Mangel oder die Nachbesserung bzw. den Ersatz selbst vorzunehmen, wobei der Verkäufer für alle dabei anfallenden Kosten, Aufwendungen und Schäden aufzukommen hat.

3.3.5.

Der Käufer hat nach seiner Wahl das Recht auf Wandlung oder Minderung, wenn ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel trotz einmaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung und angemessener Fristsetzung nicht behoben wird oder nicht behoben werden kann.

3.3.6.

Punkt 2.2.3 gilt sinngemäß auch für Anlagegüter.

3.3.7.

Wird eine Ware vom Verkäufer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers auf die einwandfreie Ausführung der Ware gemäß den Angaben des Käufers. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen und Umbauten haftet der Verkäufer, wie vorhin beschrieben, für die einwandfreie Ausführung. Die Zeichnungen und Modelle dürfen nur mit vorangegangener schriftlicher Genehmigung des Käufers an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden.

3.4. Sicherheitsbestimmungen

3.4.1.

Die gelieferte Ware muss allen für sie in der EU geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen usw.) entsprechen, insbesondere jedoch der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, weiters der Maschinenschutzverordnung und den in der EU geltenden Vorschriften für Elektrotechnik.

3.4.2.

Für alle Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Montagepersonals und der eingebrachten Arbeitsbehelfe ist der Verkäufer allein verantwortlich. Der Verkäufer hat Sorge zu tragen, dass Polizei-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften aller Art, **sowie sämtliche Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern**, die für sein Montagepersonal in Betracht bzw. zur Anwendung kommen eingehalten werden und haftet – insbesondere gegenüber dem Käufer und seinen Kunden - für alle daraus erwachsenden Schäden und Ansprüche. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Unterlieferanten des Verkäufers. Die von uns für die Montageüberwachung eingesetzten Organe haften nicht für die Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen **oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen**, sondern sind lediglich für die fachliche, kommerzielle Über- und Abnahme der Montageleistung zuständig. Vom Käufer oder dem Endkunden beigestellte Gerätschaften und Schutzmittel dürfen nur nach genauer Prüfung durch den Verkäufer in Benutzung genommen werden.

4. PROJEKTMANAGEMENT

4.1.

Nach Auftragsvergabe werden von beiden Vertragspartnern verantwortliche und weisungsberechtigte Projektleiter oder Koordinatoren für die Mechanik und Elektrik zur Abwicklung des Projektes benannt.

Wesentliche Aufgaben derselben sind: Koordination der Projektabwicklung, Informationsaustausch, Terminverantwortlichkeit, Änderungsmanagement (Änderungen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Inhalten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers), Übernahme der funktionstüchtigen Anlage.

Der Projektverantwortliche des Verkäufers muss dem Käufer jederzeit zur Verfügung stehen. Bei dessen Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden.

Innerhalb angemessener Frist werden vom Verkäufer an den Käufer herangetragene offene technische Punkte geklärt oder entschieden.

5. INBETRIEBNAHME

5.1.

Die Inbetriebnahme wird vom Verkäufer durchgeführt. Die begleitende Inbetriebnahme ist für das Projektmanagement des Käufers auf Basis voller Arbeitswochen zu je 38,5 Stunden kalkuliert. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die vom Verkäufer gelieferte Anlage der vereinbarten Lieferqualität nicht termingerecht entspricht, werden gemäß den Spesen und Stundensätze des Käufers, laut tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. SCHULUNG UND EINWEISUNG

6.1.

Die Schulung des Bedien- und Wartungspersonals erfolgt durch den Verkäufer. Schulungs- und Einweisungstermine werden mit dem Käufer vereinbart und während der Montage- und Inbetriebnahme im Hause **oder am Betriebsort** des Endkunden durchgeführt **und schriftlich festgehalten**.

Der Vortrag wird in deutscher Sprache **oder der in der Bestellung angegebenen Sprache** abgehalten.

7. SERVICE

7.1.

Der Verkäufer leistet binnen 24 Stunden an Werktagen (nach Anforderung eines Monteurs oder Technikers) jederzeit Service beim Endkunden.

8. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

8.1.

Die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Verkäufer als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Für allfällige

gesetzliche Verpflichtungen einer „Offenlegung“ entfallen die Geheimhaltungsbestimmungen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

9.1.

Der Verkäufer leistet Gewähr, dass weder durch den Verkauf noch die Verwendung der Waren österreichische oder ausländische gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Muster, Namensrechte u.dgl.) verletzt oder aber in solche Dritter eingegriffen wird.

9.2.

Der Verkäufer verpflichtet sich den Käufer und seine Kunden diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9.3.

Der Verkäufer räumt hiermit dem Käufer an sämtlichem Datenmaterial und Fotos, mit Zustimmung des Urhebers sowie am Firmennamen und Logos des Verkäufers das Nutzungsrecht, insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs-, Sende-, Zurverfügungstellungs- und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere auf der homepage und social media des Käufers sowie dessen Prospekten, Foldern und Werbeträgern, welcher Art auch immer, insbesondere zu Werbe- und Marketingzwecken ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist räumlich, zeitlich und nach Verwendungszweck unbeschränkt und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Auf das Recht der Urheberbezeichnung wird ausdrücklich verzichtet. Der Verkäufer garantiert, dass der Käufer damit nicht Rechte Dritter verletzt und verpflichtet sich den Käufer in Ansehung von Ansprüchen Dritter - welcher Art auch immer – schad- und klaglos zu halten.

10. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG:

Der Verkäufer ist verpflichtet dafür sorgen, dass er selbst, seine Beschäftigten, -auftragten und Subauftragnehmer

:

- keine Handlung oder Unterlassung setzen, die dazu führt bzw. führen könnte, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und/oder Korruption verstoßen oder eine strafbare Handlung begeht;
- nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Zahlungen und sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährten und erhaltenen Vorteile führen und dem Käufer bei Bedarf Einsicht in diese Aufzeichnungen gewährt;
- den Käufer informieren: falls der Verkäufer oder die zuvor Genannten eine Anfrage oder Begehrlichkeit hinsichtlich einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendung erhält und falls der Verkäufer oder die zuvor Genannten eine finanzielle oder anderweitige Zuwendung direkt oder indirekt gewährt oder zu gewähren gedenkt,

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Note an den Verkäufer mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn gegen die Bestimmung des Punktes 10 verstoßen wird.

11. VERTRAULICHKEIT

Der Verkäufer verpflichtet sich, insbesondere in Ansehung von Geschäftsgeheimnissen (vgl. Punkt 8) zur absoluten Verschwiegenheit und zum Schutz der Informationen des Käufers und darf diese ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer verwenden und nicht anderweitig weitergeben oder verwenden. Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen und ist auch dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten, -auftragten und Subauftragnehmer nicht gegen diese Bestimmung verstoßen.

Die dem Verkäufer vom Käufer übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsunterlagen und Behelfe, sind vom Verkäufer ebenfalls geheim zu halten.

Die Daten des Verkäufers werden grundsätzlich nur zum Zweck der Abwicklung und Durchführung des Vertrages, vor allem zu Administrations- und Verrechnungszwecken automationsunterstützt verarbeitet. Der Verkäufer erklärt Einverständnis, dass im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Daten vom Käufer automationsunterstützt, verarbeitet werden dürfen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

12. DATENSCHUTZ

Der Verkäufer ist einverstanden, dass er hinsichtlich seiner Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten (also personenbezogene Daten hinsichtlich Beschäftigten, Kunden und Auftragnehmer des Käufers, die vom Verkäufer verarbeitet werden, und zwar auch solche die vom Verkäufer zum Zweck der Vertragserfüllung erhoben werden) ein Auftragsverarbeiter ist und somit die personenbezogenen Vertragsdaten ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten wird:

- gemäß den schriftlichen Anweisungen des Käufers, einschließlich dieses Vertrages;
- mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers oder im gesetzlich nötigen Umfang nach vorangehender Information an den Käufer.
- soweit es zur Abwicklung und Durchführung von Gewährleistungsfällen durch den Verkäufer erforderlich ist.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten hat der Verkäufer:

- das Datenschutzrecht einzuhalten;
- den Käufer nicht zu einer Verletzung einer Verpflichtung nach dem Datenschutzrecht zu veranlassen;
- den Käufer zu benachrichtigen, sollte sich eine Verletzung des Datenschutzrechts oder eine Möglichkeit dazu feststellen lassen, dies unbeschadet der Verpflichtungen des Verkäufers zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechts und der dem Käufer in einem solchen Fall zukommenden Rechte.
- über die erforderlichen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren gemäß Artikel 32 DSGVO zu verfügen.
- mit der Verarbeitung der personenbezogenen Vertragsdaten keinen Dritten ohne vorangehende Zustimmung und ohne vertragliche Überbindung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag des Käufers zu beauftragen. Der Verkäufer bleibt ungeachtet einer genehmigten Weitergabe der Verarbeitung gegenüber dem Käufer haftbar.

Der Verkäufer verpflichtet sich:

- ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers personenbezogene Vertragsdaten nicht in anonymisierte, pseudonymisierte, entpersonalisierte, aggregierte oder statistische Daten umwandeln;
- personenbezogene Vertragsdaten nicht zur Auswertung von Massendaten oder derartige Zwecke verwenden und personenbezogene Vertragsdaten nicht mit anderen personenbezogenen Daten (sein

- es Daten des Lieferanten oder Dritter) abgleichen oder vergleichen;
- dafür sorgen, dass jede natürliche Person, die zur Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten befugt ist, ausschließlich Zugang zu diesen personenbezogenen Vertragsdaten hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Ausführung des Vertrages erforderlich ist,
- alle personenbezogenen Vertragsdaten vertraulich behandelt werden und nach Wahl des Käufers alle personenbezogenen Vertragsdaten nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zu löschen oder an den Käufer zurückstellen; ausgenommen davon sind die erforderlichen Daten zur Abwicklung von Gewährleistungen oder Garantien.
- ohne vorangehende schriftliche Zustimmung und ohne entsprechende dem Käufer nachzuweisende Sicherungsmaßnahmen keine Übermittlung von Daten in Gebiete außerhalb des EWR vornehmen. Diese darf gegebenenfalls nur den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend erfolgen

Hat der Verkäufer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wird der Verkäufer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen und dem Käufer dabei zu unterstützen, dass ein entsprechender Schutz auch im Falle einer Datenschutzrechtsverletzung gegeben ist.

Jedenfalls – gleichgültig wo der Verkäufer seinen Sitz hat, ist dieser verpflichtet den Käufer unverzüglich von einem Verdacht einer Datenschutzverletzung und bei einer Datenschutzverletzung zu informieren und zu benachrichtigen, insbesondere anzugeben, um welche Art von Datenschutzverletzung es sich handelt, welche Folgen daraus resultieren und wer und wieviel bzw. welche bzw. wessen Daten davon betroffen sind. Ebenso ist anzugeben welche Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung und zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Folgen ergriffen und eingeleitet wurden. Der Käufer hat vom Verkäufer unverzüglich alle jene Information zu erhalten, die es dem Käufer ermöglichen allen seinen Verpflichtungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der Verkäufer ist demnach auch verpflichtet dem Käufer angemessene Unterstützung zukommen lassen, insbesondere bei der Dokumentation von Datenschutzverletzungen und Melden von Datenschutzverletzungen an Aufsichtsbehörden bzw. Betroffene; bei Maßnahmen zur Behebung von Datenschutzverletzungen, gegebenenfalls auch bei Maßnahmen zur Minderung der nicht auszuschließenden nachteiligen Auswirkungen und bei der Vornahme von Datenschutz-Folgeabschätzungen von Verarbeitungstätigkeiten und entsprechenden Rücksprachen mit Aufsichtsbehörden, Betroffenen und deren Vertretern.

Der Verkäufer verpflichtet sich den Käufer in Ansehung sämtlicher Haftungen aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers oder eines vom Käufer genehmigten Subauftragsverarbeiters insbesondere aus der Nichterfüllung oder Verzug oder fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.

13. DATENSCHUTZERKLÄRUNG:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:
M-U-T – GREEN Technology GmbH
Schießstattgasse 49, A-2000 Stockerau
Tel: +43 (0) 2266 20200
office@mut-gt.at

Zwecke, für die personenbezogene Daten des Verkäufers verarbeitet werden sollen:

Die vom Verkäufer bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten kann der Käufer den Vertrag mit dem Verkäufer nicht abschließen.

Welche Daten werden verarbeitet

Der Käufer verarbeitet personenbezogenen Daten des Verkäufers, seiner Beschäftigten und -auftragten, die unter alle oder Teile der folgenden Datenkategorien fallen: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten.

Rechtsgrund:

Für die Verarbeitung liegt einer, mehrere oder alle der nachgenannten Gründe vor:

Rechtliche Verpflichtung:

Das sind: Die Erstellung von Offerten, die Abwicklung von Aufträgen und Bestellungen die Zustellung der Waren, die Bearbeitung von Reklamationen, Abwicklung von Gewährleistung oder Garantie, Schadensabwicklung, Wahrung rechtlicher Interessen gegenüber Dritten. Ohne diese Daten kann der Käufer den Vertrag mit dem Verkäufer erfüllen.

Gesetzliche Verpflichtungen:

Der Käufer verarbeitet Daten über den Verkäufer, seiner Beschäftigten und -auftragten, die er von diesem erhalten hat, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Das sind insbesondere steuer- und abgaberechtliche Vorschriften, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Zollvorschriften etc., um die gesetzlich erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Berechtigtes Interesse

Der Käufer verarbeitet Daten über den Verkäufer, seiner Beschäftigten und -auftragten aufgrund seiner berechtigten Interessen oder denen eines Dritten. Dieses berechtigte Interesse besteht in der Anbahnung von Geschäftsabschlüssen, in der Durchführung und Dokumentation der Geschäftsfälle, der Information über vom Käufer angebotenen Produkte und Dienstleistungen, Veranstaltungen, Aktion, etc. Zu diesem Zweck können auch Daten auch an Dritte übermittelt werden, falls dies für die Durchführung der erwähnten oder anderer Marketingmaßnahmen, statistische Auswertung etc. erforderlich ist bzw. für die interne Verwaltung im Unternehmen.

Speicherdauer:

Der Käufer speichert die Daten des Verkäufers, seiner Beschäftigten und -auftragten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus im Rahmen der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; Herangezogene Auftragsverarbeiter:

Für die Datenverarbeitung zieht der Käufer fallweise Auftragsverarbeiter heran. Der Käufer gibt die Daten des Verkäufers, seiner Beschäftigten und -auftragten im Zuge der Geschäftsabwicklung auch an folgende Empfänger bzw. Empfängerkategorien weiter: Steuerberater, Banken, Subunternehmer, Lieferanten. Begründung: Durchführung der Geschäftsabwicklung bzw. Geschäftsbeziehung (Bsp.: Zahlungsvorgänge abwickeln, Produktion bzw. Lieferung, zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Widerspruchsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Berichtigung:

Da der Käufer Daten in seinen berechtigten Interessen verarbeitet, hat der Verkäufer für diese grundsätzlich ein Widerspruchsrecht, wenn Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und die gegen diese Verarbeitung sprechen.

Da der Käufer die Daten (auch) für die Direktwerbung verarbeitet, kann der Verkäufer gegen diese Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung jederzeit Widerspruch erheben. Dem Verkäufer stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür hat er sich an den Verantwortlichen des Käufers zu wenden.

Wenn der Verkäufer glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, hat er sich an den Käufer zu wenden. Die Kontaktdaten sind Eingang des Punktes 13. dieser Klauseln festgehalten. Sofern eine Klärung nicht möglich sein sollte, kann sich der Verkäufer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

14. ALLGEMEINES

Auf den Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Auch dann, wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen wurde, oder auszuführen ist. **Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz der Käuferin vereinbart.** Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen ~~se~~ wird nicht der gesamte Vertrag unwirksam oder nichtig, sondern bleibt der übrige Vertrag gültig und wirksam und wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.